
Prof. Dr. J. Grabmeier, Köckstr. 1, 94469 Deggendorf

EINSCHREIBEN mit
RÜCKANTWORTSCHEIN

Herrn
Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
Bischof von Regensburg
Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN

DATUM

JG

13. Dezember 2005

Betreff: Mt. 5, 25 — vorab per EMail.

Sehr geehrter Herr Bischof Müller,

ich erinnere zunächst an einige Stellen aus dem Neuen Testament: Die Hl. Schriften des Neuen Testaments mahnen die Gläubigen an mehreren Stellen (z.B. 1 Kor 1,10f.¹; 1 Tim 2,8;² 2 Tim 2,23³), Streit untereinander zu vermeiden. Dennoch entstandene Streitigkeiten unter Christen sind schnellstens beizulegen, möglichst ohne dafür kirchliche, geschweige denn weltliche Gerichte in Anspruch zu nehmen:

„Schließ ohne Zögern Frieden mit deinem Gegner, solange du mit ihm noch auf dem Weg zum Gericht bist“ (Mt 5,25).

Dementsprechend bestimmt can. 1446 § 1 CIC:

„Alle Gläubigen, vor allem aber die Bischöfe, sollen eifrig bemüht sein, dass Rechtsstreitigkeiten im Gottesvolk ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit nach Möglichkeit vermieden und baldmöglichst friedlich beigelegt werden.“

Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass es dennoch — wie dies auch der Gesetzgeber des CICs offen lässt — Situationen gibt und geben kann, die im äußersten Fall auch unter Christen und sogar bei Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer kirchlichen Ämter und Aufgaben entstehen, eine gerichtlich Klärung nötig machen können. Aber was nun der neuen Generalvikar Fuchs, kaum seit 20.11.2005 im Amt, gegen mich betreibt und androhen lässt, das ist vor diesem Hintergrund für mich weder nachvollziehbar noch verständlich.

Er hat sich ohne jeglichen Versuch der Kontaktaufnahme mit mir direkt an eine Münchner Anwaltskanzlei gewandt. Diese hat mich, die Diözese Regensburg und damit insbesondere Sie als Bischof vertretend, in einem Schreiben vom 07.12.2005 unter Androhung eines Gerichtsverfahrens aufgefordert, eine Erklärung zu unterzeichnen. In dieser Erklärung soll ich u.a. die Internet-Domain www.katholikenrat-regensburg.de, die ich für den Diözesanrat Regensburg eingerichtet hatte und die nach dessen Beschluss vom 08.10.2005 für den Umzug der von Ihrem Haus mit Zensur belegten alten Seite www.dioezanrat-regensburg.de seit

¹10 Ich ermahne euch aber, Brüder, im Namen Jesu Christi, unseres Herrn: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid ganz eines Sinnes und einer Meinung. 11 Es wurde mir nämlich, meine Brüder, von den Leuten der Chloë berichtet, dass es Zank und Streit unter euch gibt. 12 Ich meine damit, dass jeder von euch etwas anderes sagt: Ich halte zu Paulus - ich zu Apollos - ich zu Kephas - ich zu Christus. 13 Ist denn Christus zerteilt? Wurde etwa Paulus für euch gekreuzigt? Oder seid ihr auf den Namen des Paulus getauft worden?

²8 Ich will, dass die Männer überall beim Gebet ihre Hände in Reinheit erheben, frei von Zorn und Streit.

³23 Lass dich nicht auf törichte und unsinnige Auseinandersetzungen ein; du weißt, dass sie nur zu Streit führen.

dem 1.11.2005 genutzt wurde, aufgeben, mich zu einer Vertragsstrafe von € 7.000 bei Zuwiderhandlung zu verpflichten und schließlich soll ich die Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von € 50.000 bezahlen.

Das verstehe ich nicht. Hätten Sie doch einfach mit mir gesprochen! Oder hätten Sie doch einfach dafür gesorgt, dass der Generalvikar das gemeinsam am 26.11.2005 in Ihrem Beisein und nach Ihrem Vorschlag bei unserer Begegnung am Alten Rathaus zwischen Herrn Fuchs und mir vereinbarte Gespräch nicht durch Kontaktverweigerung durch ihn hätte platzen lassen. Selbstverständlich hätte ich dann der Diözese Regensburg die Domain überlassen, so wie ich das auch jetzt tue. Eine Einschaltung einer Kanzlei war und ist also völlig unnötig. Schade um das von Ihnen dadurch vergeudete Kirchensteuergeld! Vielleicht können Sie dort zur Reduktion Ihrer Kosten vorbringen, dass in deren Schreiben an mich in Punkt 2. inhaltlich auf ein Schreiben an das Ehepaar Wallner verwiesen worden ist, das man als Anlage dem Schreiben an mich beilegen wollte. Das ist leider weder in der Faxversion noch im Brief geschehen.

Beiliegend finden Sie ein Schreiben an den Internetprovider mit der Kündigung dieser Internetdomain. Mir ist Ihr Interesse an diesem Namen „Katholikenrat“ als ein so gutes Zeichen so viel wert — ein gutes Zeichen, dass, zu der von Ihnen — wie ich und viele andere meinen — am Tag des Heiligen Albertus Magnus verfügten unrechtmäßigen Zerschlagung der Laienräte im Bistum Regensburg doch noch nicht das letzte Wort gesprochen ist! Ich hoffe umgekehrt, dass Sie vielleicht durch diese Übergabe von mir an Sie dies als Zeichen unseres trotz allem guten Willens sehen und endlich einlenken und zum Wohle der Kirche von Regensburg umkehren und Ihre Dekrete zurücknehmen!

Noch eine Anmerkung zum Vorwurf der Unrechtmäßigkeit. Im Gegensatz zu den Behauptungen Ihrer jugendlichen Medienberater auf der Homepage der Diözese kann ich sehr wohl sagen und habe das auch immer getan, gegen welche Canones Sie verstoßen: Es sind dies die cc. 215, 216 und 225 zum vom Bischof i.w. unabhängigen Vereinigungsrecht in Verbindung mit c. 212, der auch wiederum ein Recht aller Gläubigen beschreibt, das aus der Beauftragung durch den Herrn selbst in Taufe und Firmung abgeleitet ist und damit der gleichen göttlichen Rechtsquelle entspringt wie Ihr Bischofsamt. Weiter verstoßen Sie gegen Partikularrechte, wie sie von der Würzburger Synode nach Approbierung ihres Statuts durch Papst Paul VI. durch „Anordnungen“ gesetzt worden sind, die jeweils von der Bischofskonferenz bestätigt wurden und schließlich — falls Sie sich damit rausreden wollen, dass nicht alle Beschlüsse der Synode von Bischof Rudolf im Amtsblatt verkündet wurden — gegen das CIC-Prinzip

„Die Gewohnheit ist die beste Auslegerin der Gesetze“ (c. 27 CIC):

Selbst wenn es im Bereich der Bayerischen und Deutschen Bischofskonferenz keine Rechtsgrundlagen für den Diözesanrat als autonome Konstituierung, Vereinheitlichung und Förderung des Laienapostolats auf Diözesanebene gäbe, hätte dessen Einrichtung als außergesetzliche Gewohnheit gemäß c. 26 CIC⁴ inzwischen nach dreißig Jahren die Kraft eines Gesetzes erlangt.

Wie Sie natürlich längst erkannt haben werden, sind die Eingangszeilen dieses Schreibens direkt aus einem Bischöflichen Verbot der Anrufung eines weltlichen Gerichts des Bischofs von Regensburg entnommen in dem es dann (siehe Amtsblatt Nr. 14 vom 11.11.2003) weiter so heißt:

„Kraft meiner bischöflichen Vollmacht (can. 391) untersage ich mit sofortiger Wirkung den katholischen Christen der Diözese Regensburg, insbesondere Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern, bei Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer kirchlichen Ämter und Aufgaben entstehen, weltliche Gerichte anzugehen. Wenn der Streit nicht vor Ort geschlichtet werden kann (vgl. DekO Art. 7 Abs. 4, u.a.), ist der Ortsordinarius um Vermittlung anzurufen. Zuwiderhandlungen, die bei kirchlichen Mitarbeitern ein Dienstvergehen darstellen, können mit einer gerechten Strafe, ggf. Disziplinarmaßnahmen, belegt werden.

Regensburg, den 11. November 2003, + Gerhard Ludwig, Bischof von Regensburg“

⁴Can. 26 Falls sie nicht von dem zuständigen Gesetzgeber besonders gebilligt wurde, erlangt eine dem geltenden kanonischen Recht widersprechende oder eine außergesetzliche Gewohnheit nur dann die Kraft eines Gesetzes, wenn sie rechtmäßig dreißig ununterbrochene und volle Jahre hindurch geübt wurde; ...

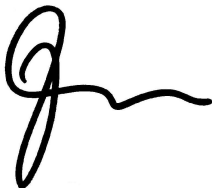
Ich bin der Auffassung, dass eine solche wörtliche Umsetzung von Bibelstellen nicht adäquat und auch problembehaftet ist. Auch als Christ müsste man sich nach ehrlichem Beschreiten der in der Bibel genannten Versöhnungswege sich doch auch letztlich — und auch in Streitigkeiten, die innerkirchlich entstanden sind — an ein weltliches Gericht wenden können. Daher bin ich der Meinung, dass Sie durch dieses Dekret Katholikinnen und Katholiken von der Wahrnehmung ihrer staatlich gewährten Rechte abhalten könnten und dies letztlich auch in unzulässiger Weise die staatliche Rechtsordnung verletzt.

Worum ich Sie aber noch zum Schluss bitten will: Ihr noch junger und unerfahrener im Amt befindlicher Generalvikar hat es sicher nur gut gemeint, auch wenn er völlig am Ziel vorbeigeschossen ist und wenn gut gemeint das Gegenteil von gut sein kann. So hat er auch die Vollmacht für die Rechtsanwaltskanzlei auf den 05.11.2005, also 15 Tage vor seiner Amtsübernahme als Generalvikar, datiert. Zu diesem Zeitpunkt war er doch noch gar nicht berechtigt, eine solche Vollmacht auszustellen und mit dem Dienstsiegel der Diözese zu versehen. Ich bitte Sie aber herzlich, das Dienstvergehen des Herrn Generalvikars nicht disziplinarisch zu ahnden und keine Strafe gemäß Ihres Dekrets über ihn zu verhängen.

Noch eine weitere Bitte: Bitte informieren Sie durch Ihre jugendlichen Helfer in der Bischöflichen Medien- und Presseabteilung über Internet die Katholiken der Diözese, dass die Informationen über den Diözesanrat, wie er sich im Oktober 2002 konstituiert hat, künftig auf der Internetseite www.canon215-regensburg.de zu finden sind. Herzlichen Dank auch dafür!

Das Schreiben geht als offenes Schreiben auch an die Medien sowie an Mitglieder des Kirchensteuerausschusses der Diözese Regensburg, damit künftig stärker eine Auge auf mögliche Verschwendung von Kirchensteuergeldern gelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Grabmeier